



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	31.01.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Zur aktuellen Diskussion um die Risiken für das Gewerbesteueraufkommen durch die neuere BFH-Rechtsprechung zur Begrenzung der Verlustvorträge

Die Verwaltung informiert den Finanzausschuss über ein Rundschreiben des Deutschen Städtetages vom 26.11.2010, in dem zur aktuellen Debatte mit der Zielrichtung des Ersatzes der Gewerbesteuer Stellung genommen wird.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung bestehen einige Regelungen, die die Verlustverrechnung einerseits zwischen verbundenen Unternehmen und andererseits zwischen verschiedenen Erhebungszeiträumen begrenzen. Die Gesamtwirkung dieser Instrumentarien führt in bestimmten Sonderfällen zu Ergebnissen, die so nach Ansicht des BFH vom Gesetzgeber nicht gewollt waren oder eventuell sogar mit höherrangigem Recht unvereinbar sind. Das BVerfG hat den hierzu vom BFH vorgelegten Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 06.09.2010 mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass der rechtliche Gehalt der streitbefangenen Vorschriften des EStG und die entsprechenden Erörterungen im Schrifttum nicht hinreichend aufbereitet wurde, obwohl erst auf einer solchen Grundlage die Problematik der Normenklarheit sachgerecht beurteilt werden kann.

Komplexität der sogenannten Mindestbesteuerung

Bei der Mindestbesteuerung handelt es sich um ein Regelwerk, wonach bestehende Verlustvorträge im laufenden Erhebungszeitraum nur bis zu einer bestimmten Gewinnhöhe voll abzugsfähig sind. Auf den laufenden Gewinn dürfen darüber hinausgehende Verlustvorträge nur anteilig verrechnet werden. Ziel dieser Regelung ist, dass Unternehmen in Gewinnjahren anteilig Gewerbesteuern entrichten müssen, obwohl noch hohe Verlustvorträge bestehen. Die Verlustverrechnung wird damit zeitlich gestreckt.

Der BFH hält das Regelwerk zur Mindestbesteuerung für zu komplex und für nicht verfas-

sungskonform. Einen entsprechenden Vorlagebeschluss des BFH hat jedoch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12.10.2010 – 2 BvL 59/06 – für unzulässig gehalten, weil der BFH die Verfassungsmäßigkeit nicht sorgfältig genug geprüft habe. Wie das Bundesverfassungsgericht im Falle einer erneuten Vorlage schlussendlich entscheiden wird, kann nicht prognostiziert werden.

Kompatibilität der Mindestbesteuerung mit der Mantelkaufregelung

Die Grundkonzeption der zeitlichen Streckung des Verlustvortrages wird dann durchbrochen, wenn ein Unternehmen beendet wird. In diesem Falle können noch bestehende Verlustvorträge des Unternehmens untergehen.

In Teilen der Fachliteratur wird daher die Auffassung vertreten, dass die Mindestbesteuerung beim Mantelkauf die vom Gesetzgeber beabsichtigte Streckungswirkung verfehlt, weil noch nicht verrechnete Verlustvorträge verfallen. Der BFH hat hierzu in einem Beschluss vom 26.08.2010 ausgeführt, dass es ernstlich zweifelhaft sei, dass die Mindestbesteuerung in diesem Spezialfall den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Ob es zu einem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Mindestbesteuerung im Zusammenhang mit den Mantelkaufregelungen kommt, bleibt offen.

Ausländische Definitivverluste

Gesellschaften eines Organkreises sind nur für die inländischen Betriebsstätten gewerbesteuerpflichtig. Alle Auslandsverluste bleiben folgerichtig unberücksichtigt. Diese Praxis ist durch EuGH-Rechtsprechung abgesichert.

In letzter Zeit hat der BFH dennoch zu ausländischen Definitivverlusten unter Beachtung der Grundsätze des Europarechts eine andere Rechtsauffassung entwickelt. Ausländische Verluste sind dann im Inland zu berücksichtigen, wenn die ausländischen Verlustvorträge endgültig nicht mehr im Ausland geltend gemacht werden können. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein ausländisches Tochterunternehmen von der inländischen Mutter aufgegeben wird. Ein eventuelles Ausfallvolumen lässt sich für die inzwischen geänderte Praxis nicht verlässlich abschätzen.

Derzeit ist nicht absehbar, ob und inwieweit die aktuellen Regelungen zur Begrenzung der Verlustverrechnung einer eventuellen verfassungsrechtlichen Kontrolle standhalten. Die Aufkommensrisiken, die bei Verlustvorträgen und Verlustverrechnungsmöglichkeiten bestehen, sind jedoch weitaus geringer als vielfach dargestellt. Der Deutsche Städtetag hält es deshalb für sehr widersprüchlich, wenn die Gewerbesteuer auch mit dieser Begründung in Frage gestellt wird.